

## **BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK II. QUARTAL 2014**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, II. Quartal 2014 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 06.10.2014 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 08.08.2014, ZI. KA-06548/2014, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

#### Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

#### Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

#### Referat Stadtarchiv/ Stadtmuseum – Ankauf von Bildern

Im Rahmen der Belegkontrollen wurde von der Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung im Zusammenhang mit dem Ankauf von Bildern in Höhe von € 1.500,00 für das Stadtarchiv geprüft. Die Überprüfung der angekauften Bilder vor Ort nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, eine stichprobenartige Einschau (Inventarisierung, Digitalisierung, Lagerung) der vom Referat Stadtarchiv/Stadtmuseum verwalteten Bilder vorzunehmen. Nachdem sich diese Einschau sehr zeitaufwändig gestaltete, konnte über das Ergebnis dieser Prüfung erst im II. Quartal 2014 berichtet werden.

#### Datenbank

Vom Referat Stadtarchiv/Stadtmuseum wird die sogenannte Datenbank „Augias“ geführt, in welcher bis zum Prüfungsbeginn Oktober 2013 insgesamt 6.128 Kunstwerke digitalisiert worden sind, wobei diese in drei Kategorien unterschieden werden:

- 3.197 Kunstwerke mit Rahmen (Bi)
- 1.450 Kunstwerke in großer Form (über 30 x 40 cm) ohne Rahmen (Bi-g)
- 1.481 Kunstwerke in kleiner Form (bis 30 x 40 cm) ohne Rahmen (Bi-k)

#### Mögliche Bildausleihungen von Bediensteten und Mandataren

Im Zusammenhang mit möglichen Ausleihungen von Bildern durch Bedienstete sowie Mandatare zur Ausstattung von Büros wurden vom Amt für Präsidialangelegenheiten mit Rundschreiben vom 26.03.2010 Richtlinien herausgegeben, in denen u.a. die Überlassung, die Rückgabe, der Umgang und der Transport der Bilder sowie das Verhalten im Schadensfall geregelt worden sind.

#### Versicherung

Seit dem Jahr 2009 besteht für die wertvollsten Bilder der Stadt Innsbruck eine eigene Kunstversicherung.

#### Stichprobenartige Prüfung des physischen Vorhandenseins der Kunstwerke

Für die gegenständliche Einschau hat die Kontrollabteilung aus der vom Referat zur Verfügung gestellten Datenbank „Augias“ insgesamt 261 Objekte aller drei Kategorien willkürlich ausgewählt und anhand der vorhandenen Informationen (z.B. Bi-Nummer, Standort, KünstlerIn, Kunstitel) in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum auf ihr physisches Vorhandensein überprüft.

Die Kontrollabteilung inspizierte 25 Kunstwerke in großer Form ohne Rahmen (Bi-g über 30 x 40 cm) und 23 Kunstwerke in kleiner Form ohne Rahmen (Bi-k bis 30 x 40 cm), welche ausschließlich in den Räumlichkeiten des Stadtarchives/Stadtmuseums in geeigneten Behältnissen bzw. großen Schubladen mit den entsprechenden Nummerierungen aufbewahrt werden. Weiters umfasste die Stichprobe 213 Bilder mit Rahmen (Bi), wovon 92 Kunstwerke kontrolliert wurden, die an Büros im Stadtmagistrat verliehen worden sind. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass sämtliche Bilder in diesen Bereichen vorhanden waren und eindeutig verifiziert werden konnten.

Die restlichen 121 Bilder mit Rahmen (Bi) werden zum Teil in den Räumlichkeiten des Referates Stadtarchives/Stadtmuseums gelagert, der Großteil befindet sich allerdings in den vom Referat angemieteten Depots in der Badgasse, in der Exlgasse, am Hofwaldweg sowie im Stadtsaal und wurden von der Kontrollabteilung gemeinsam mit dem Referenten in mehreren Etappen einer Standortprüfung unterzogen.

Die wertvollsten Bilder werden in einem Raum des Stadtarchivs/Stadtmuseums in Rollregalen aufbewahrt. In den Außendepots hängt der überwiegende Teil der Bilder an großen Metallregalen. Die Kontrollabteilung stellte diesbezüglich fest, dass die Anbringung der Bi-Nummern an den Bildern mittels post-it-Zettel nicht optimal gelöst worden ist. Auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, erklärte der Leiter des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum, dass eine geeignetere Form der Kennzeichnung direkt auf den Regalen bereits angedacht werde.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens teilte der Leiter des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum mit, dass die neuen Kennzeichnungen in Form von beschrifteten Kartons erfolgen werden bzw. bereits teilweise erfolgt sind.

Feststellung –  
Empfehlung

Als Resümee dieser Begehungen hielt die Kontrollabteilung fest, dass von den 121 Bildern mit Rahmen das Vorhandensein zweier Objekte nicht verifiziert werden konnte. Diesbezüglich vertrat die Kontrollabteilung generell die Ansicht, dass sämtliche vom Referat gemäß Bestandsverzeichnis registrierten Kunstwerke jederzeit auch auffindbar sein müssen und empfahl, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Anforderung sicherzustellen.

In der Stellungnahme dazu wurde seitens des Referates u.a. mitgeteilt, dass durch Neueinkäufe, Ausleihungen, Rückgaben etc. das ganze System ständig in Bewegung sei, zumal der vorhandene Platz nicht ausreiche. Dieses permanente Provisorium wäre in der Hoffnung auf kurze Dauer mit post-it-Zetteln bezeichnet worden, von denen einzelne im Laufe der Zeit verloren gegangen seien. Daraus dürfte auch die Nicht-Auffindbarkeit der 2 Bilder rühren. Der Empfehlung der Kontrollabteilung werde selbstverständlich nachgekommen.

Übernahme Ersatzmaut  
durch Dienstgeber

Vom Amt für Grünanlagen wurde eine Ersatzmaut an die ASFINAG in Höhe von € 120,00 ausbezahlt. Es handelte sich hierbei um eine Verwaltungsübertretung eines städtischen Mitarbeiters in Ausübung des Dienstes.

Durch die Verwendung eines privaten Anhängers wurde die Achsenanzahl erhöht und somit eine höhere Maut lt. Tarifkategorie der ASFINAG fällig. Aufgrund dieser Verwaltungsübertretung wurde gem. § 19 BStMG (Bundesstrassen-Mautgesetz) eine Ersatzmaut festgelegt.

Die Kontrollabteilung vertrat die Meinung, dass die entrichtete Ersatzmaut durch den Arbeitgeber eine einkommenssteuerrechtliche Auswirkung gem. Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz 387 bzw. Rz 659 hat und empfahl den Sachverhalt der genannten Geldbuße der MA I – Amt für Personalwesen zur Kenntnis zu bringen, um eine einkommensteuerliche Abrechnung bzw. Überprüfung zu gewährleisten.

Im Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass die genannte Geldstrafe der MA I – Amt für Personalwesen bezüglich Überprüfung der einkommenssteuerlichen Abrechnung zur Kenntnis gebracht worden ist und im Zuge der Lohnabrechnung 08/2014, rückwirkend mit April 2014, gemäß der Empfehlung abgabenrechtlich behandelt wurde.

Versicherungsschutz  
privater KFZ-Anhänger

Des Weiteren stellte sich bei obiger Prüfung heraus, dass bezüglich des Versicherungsschutzes des privaten Anhängers (während der betrieblichen Nutzung) keine Abklärung mit der dafür zuständigen städtischen Dienststellen vorgenommen wurde. Die Kontrollabteilung empfahl daher, im Falle der dienstlichen Benützung von privaten KFZ-Anhängern, eine Abstimmung mit der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten bezüglich des Versicherungsschutzes durchzuführen.

Der Stellungnahme der betreffenden Dienststelle war zu entnehmen, dass aufgrund dieses Anlassfalles den Fahrern für die Zukunft die Nutzung von privaten Anhängern bei Dienstfahrten untersagt wird und unabhängig dieser Anordnung die MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten um Prüfung des Versicherungsschutzes ersucht wurde.

## Müllentsorgung

Die Kontrollabteilung prüfte eine an das Referat Grünanlagen gerichtete Eingangsrechnung in Höhe von € 2.036,67 für die Müllentsorgung. Der vorgeschriebene Rechnungsbetrag wurde auf der Post 619000 gebucht, welche für die Instandhaltung von Sonderanlagen vorgesehen ist. Die Kontrollabteilung vertrat die Meinung, dass es sich beim Sachverhalt lt. Rechnungslegung nicht um eine Instandhaltung handelte und empfahl, die Müllentsorgung gem. Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände künftig auf der Post 728000 (Entgelte für sonstige Leistungen) zu verbuchen.

Laut Stellungnahme des Referates ist die Empfehlung umgesetzt worden. Seit Mai 2014 erfolgen die Abrechnungen für die Müllentsorgung nunmehr über die Vp. 1/815000-728000 – Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze Entgelte für sonstige Leistungen.

---

## Portokosten „Innsbruck Informiert“

Im Rahmen der Belegkontrollen im 2. Quartal 2014 hob die Kontrollabteilung eine von der Stabstelle des Magistratsdirektors (Kommunikation und Medien) erstellte Auszahlungsanordnungen in Höhe von € 10.112,90 aus. Die Ausgabe betraf die Portokosten des Druckwerkes „Innsbruck Informiert“ für April 2014.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die Portokosten auf der Post 403000 (Handelswaren) verbucht wurden. Der Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände sieht für diese Ausgabe jedoch die Post 630 (Postdienste) vor, welche im entsprechenden Unterabschnitt (010030 - Kommunikation und Medien) der genannten Stabstelle nicht vorgesehen ist.

Die Kontrollabteilung empfahl daher eine entsprechende Post (630 Postdienste) im Unterabschnitt 010030 (Kommunikation und Medien) einzurichten.

Die Dienststelle wird der Empfehlung nicht entsprechen, da aus ihrer Sicht eine getrennte Verbuchung der Portokosten der Transparenz und Überprüfbarkeit der Leistung (mit der Ausschreibung der Herstellung und Betreuung der Print- und Onlineausgabe von „Innsbruck Informiert“) schaden würde.

---

## Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Kontrollabteilung verifizierte eine vom Referat Friedhöfe erstellte Auszahlungsanordnung in Höhe von € 326,08 inkl. Umsatzsteuer. Die Eingangsrechnung wurde abzüglich des Skontobetrages auf die Vp. 1/817010-03000 – Friedhöfe Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel – mit € 309,96 und auf die Vp. 1/817010-40000 – Friedhöfe GWG – mit € 16,12 aufgeteilt.

Die Kontrollabteilung empfahl gem. Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände, die Anschaffungen betreffend der Post „Werkzeuge und sonstige maschinelle Anlagen“ auf die Post „Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens“ (GWG) umzubuchen, da die Kosten des Anlagegutes € 400,00 nicht überstiegen.

Im Anhörungsverfahren wurde die Kontrollabteilung von der Dienststelle informiert, dass die empfohlene Umbuchung durchgeführt wurde.

---

Betreuungsstunden im  
Frau- und Kind-Treff  
Pradl

Im Zuge der laufenden Gebarungsüberwachung hat die Kontrollabteilung an Privatpersonen getätigte Honorarzahungen für die Betreuung von Müttern und ihren minderjährigen Kindern im Rahmen des Projektes „Frau- und Kind-Treff Pradl“ überprüft. Dabei wurde der Inhalt der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Werkverträge bemängelt. Die Kontrollabteilung gab zu Bedenken, dass die gegenständlichen Auftragsverhältnisse die typischen Merkmale eines (freien) Dienstverhältnisses aufweisen, da die Komponenten der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit gegenüber jenen persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit deutlich überwiegen. Wenn auch die mit den Auftragnehmerinnen abgeschlossenen Verträge als „Werkverträge“ tituliert worden sind, lässt deren inhaltliche Gestaltung jedenfalls auf ein versicherungspflichtiges (allenfalls geringfügiges) Beschäftigungsverhältnis schließen.

Im Hinblick auf die daraus resultierenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen empfahl die Kontrollabteilung, die derzeit gehandhabte Vorgangsweise zu überdenken.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die geprüfte Dienststelle mitgeteilt, dass die ausgesprochene Empfehlung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen bei der Neuausfertigung der Verträge für 2015 umgesetzt werden wird. Die bisherige rechtliche Einordnung sei vor Beginn des Projektes nach Abklärung mit den zuständigen Dienststellen erfolgt.

Was den für die schriftliche Dokumentation der wöchentlich stattfindenden Treffpunkte geltend gemachten Arbeitsaufwand von jeweils einer Stunde anlangt, wurde festgestellt, dass diese Tätigkeit im zu erbringenden Leistungsumfang nicht definiert ist. Außerdem hielt die Kontrollabteilung diesen im Hinblick auf den Umfang der getätigten Aufzeichnungen (eine DIN A4-Seite in sehr großer Schrift) für nicht gerechtfertigt. Die Kontrollabteilung empfahl, diese Tätigkeit, sollte sie weiterhin gewünscht sein, künftig pauschal abzugelten.

In der Stellungnahme betonte die Leiterin des Amtes die Wichtigkeit der Dokumentation zur Beobachtung und Entwicklung und damit zur Erfolgskontrolle des Projektes. Der Empfehlung der Kontrollabteilung, diese Tätigkeit in den vertraglich definierten Leistungsgegenstand und damit zur pauschalen Abgeltung aufzunehmen, werde entsprochen werden.

### 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

---

Besichtigung

Im Zuge der Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen, die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragneh-

mers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung(en) durch.

#### Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Liegt ein Sachmangel vor, der zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt bereits vorhanden war und für welchen der Auftragnehmer somit verschuldensunabhängig haftet, erfolgt durch diesen in der Regel eine Mangelbehebung. Sollte die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer verweigert, unangemessen verzögert oder nicht möglich sein (z.B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur finanziellen Bedeckung der Ersatzvornahme.

Werden im Rahmen der Besichtigung keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, kommt es zur Freigabe des einbehaltenen Haftungsrücklasses durch die Stadt Innsbruck.

#### Aktuelle Begehungen und Maßnahmen

Im Zuge von vier durchgeführten Abnahmebegehungen waren keine Beanstandungen zu treffen. In drei Fällen wurden die per Bankgarantie sichergestellten Haftungsrücklässe zur Gänze freigegeben.

Aufgrund des absehbaren Konkurses des Bauunternehmens erfolgte nach Abschluss der Bauarbeiten zum Vorhaben Schusterbergweg zwischen Haller Straße und ÖBB-Unterführung entgegen der üblichen Regelung keine Ablöse des Haftungsrücklasses mittels Bankgarantie, sondern ein Einbehalt in Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme, somit € 35.836,81 in bar.

Im Rahmen der Konkursabwicklung wurde der Stadt Innsbruck das Angebot gelegt, der Auszahlung eines Teiles des Haftungsrücklasses vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und somit dem Abschluss des Bauprojektes zuzustimmen. Im Gegenzug würde auf weitere Forderungen verzichtet werden.

Nachdem im Zuge der Begehung keine Mängel festgestellt wurden und auch keine wesentlichen Beanstandungen, welche im Rahmen der Gewährleistung bis zum Ende der Frist zu sanieren wären, absehbar waren, trat die Stadt Innsbruck dem Angebot näher.

In diesem Sinne wurde ein Teil des Haftungsrücklasses zur Auszahlung freigegeben.

Die Summe aus sämtlichen Haftbriefen zuzüglich des einbehaltenen Haftungsrücklasses zum Vorhaben Schusterbergweg betrug somit € 75.706,81.

#### 4 Vergabekontrollen

#### Prüfumfang und Ergebnisse

Im Verlauf des II. Quartals 2014 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig 4 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 670.444,42 überprüft.

Die gemäß gültiger Schwellenwertverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, Inkrafttretensdatum 01.04.2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 262/2013) bis zum 31. Dezember 2014 angehobenen Subschwelenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren in keinem der geprüften Fälle überschritten.

Die kontrollierten Vergabevorgänge fanden in drei Fällen im Unterschwellenbereich und in einem Fall im Oberschwellenbereich mit europaweiter Ausschreibung gemäß aktueller Fassung des BVergG 2006 entsprechend BGBl. II Nr. 513/2013 (Kundmachung des Bundesministers für Verfassung und öffentlichen Dienst über die von der Europäischen Kommission festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. Jänner 2014) statt.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.10.2014:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.10.2014 zur Kenntnis gebracht.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen  
der Stadtgemeinde Innsbruck,  
II. Quartal 2014

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.10.2014:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.10.2014 zur Kenntnis gebracht.